

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
des Kreises Heinsberg
Aktenzeichen: 370.0009/20/8.12.3.2

Auf Grundlage des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird öffentlich bekannt gegeben:

Die Willi Plum u. Sohn GmbH & Co. KG, Friedrich-List-Allee 19, 41844 Wegberg, beantragt nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten einschließlich Autowracks mit einer Gesamtlagerkapazität von maximal 1.499 t und einer Gesamtlagerfläche von 1.517 m² gemäß Ziffer 8.12.3.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - (4. BImSchV) in 41844 Wegberg auf dem Grundstück Gemarkung Wildenrath, Flur 6, Flurstück 406.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 8.7.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG. Diesbezüglich muss § 7 Abs. 2 UVPG geprüft werden, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter haben kann.

Der Schrottlagerplatz der Firma Willi Plum u. Sohn GmbH & Co.KG soll in einem ausgewiesenen Industriegebiet angesiedelt werden. Planungsrechtlich ist dieser dort zulässig. Auf den angrenzenden Nachbargrundstücken befinden sich derzeit keine weiteren Betriebe. Das Industriegebiet hat keinen Nutzen für Siedlung und Erholung o. ä. Das Umfeld ist geprägt von landwirtschaftlichen Flächen und geringwüchsigem Baum-/Buschbestand ohne großen Artenreichtum. In 250 m Entfernung befindet sich eine Betriebsleiterwohnung in einem Gewerbegebiet. Die nächste Wohnbebauung liegt etwa 800 m entfernt. Bei dem Vorhaben werden Eisen- und Nichteisenschrotte gesammelt, gelagert und anschließend weiterverkauft. Ca. 15 t fester, brennbarer oder nichtbrennbarer Abfall fällt pro Jahr an. Dabei entstehen keine Emissionen in Luft, Wasser oder Boden, so dass keine nachteiligen Umweltauswirkungen in der nahen Umgebung und auch nicht in den etwa 5 km entfernt liegenden Niederlanden zu erwarten sind.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, daß bei dem Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Heinsberg, den 11.08.2020

In Vertretung

gez.

Schneider
Allgemeiner Vertreter